[M09] Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2026; Vorlage Nr. 4213.2 (Laufnummer 18823)

Kantonsratsbeschluss über das Zukunftskapital des Kantons Zug (KRB Zukunftskapital)

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **???.???**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[1)],

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss über das Zukunftskapital des Kantons Zug (KRB Zukunftskapital), wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Zweck und Gegenstand

[1] Zur Erzielung von Kapitalrenditen wird das Zukunftskapital des Kantons Zug geschaffen.

[2] Dabei handelt es sich um einen Separatfonds im Eigenkapital gemäss § 9 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006[2)].

---

1) BGS 111.1
2) BGS 611.1

§ 2 Ausstattung und Einlagen

[1] Das Zukunftskapital wird mit 900 Millionen Franken ausgestattet.

[2] Weitere Einlagen bedürfen eines referendumsfähigen Kantonsratsbeschlusses gemäss § 34 Abs. 1 KV[3)].

§ 3 Erträge und Aufwände

[1] Sämtliche dem gesonderten Anlageportfolio zurechenbaren Finanzerträge werden dem Zukunftskapital gutgeschrieben.

[2] Sämtliche dem gesonderten Anlageportfolio zurechenbaren Finanz- und externen Bewirtschaftungsaufwände werden dem Zukunftskapital belastet.

[3] Verpflichtungen und Vorschüsse des Zukunftskapitals werden verzinst.

§ 4 Entnahmen

[1] Entnahmen erfolgen mit einem referendumsfähigen Kantonsratsbeschluss gemäss § 34 Abs. 1 KV[4)].

[2] Der Kantonsratsbeschluss bezeichnet den Verwendungszweck, den Höchstbetrag, die jährlichen Höchsttranchen und die frühesten zulässigen Vollzugszeitpunkte.

[3] Entnahmen dürfen frühestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses vorgenommen werden.

[4] Durch Entnahmen darf das Zukunftskapital nicht unter den Betrag von 900 Millionen Franken fallen. Massgebend ist der Wert des Zukunftskapitals zum Zeitpunkt der ersten Lesung eines Entnahmebeschlusses im Kantonsrat, wobei sämtliche bereits beschlossenen, aber noch nicht vollzogenen Entnahmen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

§ 5 Bewirtschaftung

[1] Die dem Zukunftskapital zugeordneten Vermögenswerte sind in einem gesonderten Anlageportfolio zu bewirtschaften.

[2] Die Bewirtschaftung ist langfristig auszurichten und hat den Grundsätzen der Sicherheit, der angemessenen Rendite, der Risikoverteilung, der ausreichenden Liquidität unter Berücksichtigung der erwarteten Entnahmen und der Kosteneffizienz zu entsprechen.

[3] Der Regierungsrat erlässt Anlagerichtlinien, die sich an denjenigen der Zuger Pensionskasse orientieren.

---

3) BGS 111.1
4) BGS 111.1

[4] Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Immobilienanlagen. Der Regierungsrat kann in den Anlagerichtlinien begrenzte Immobilienanteile innerhalb breit diversifizierter, nicht auf Immobilien ausgerichteter Kollektivanlagen zulassen.

[5] Für die Kapitalbewirtschaftung kann die Finanzdirektion zur Beratung Dritte beiziehen.

§ 6 Berichterstattung

[1] Im Rahmen des Geschäftsberichts wird über das Zukunftskapital in einem separaten Kapitel informiert.

[2] Insbesondere ist zu informieren über

a) Anfangs- und Endbestand;
b) Einlagen und vollzogene sowie beschlossene, aber noch nicht vollzogene Entnahmen und die daraus resultierende Differenz zum Betrag von 900 Millionen Franken;
c) Erträge und Aufwände;
d) Anlagestruktur;
e) Einhaltung der Anlagerichtlinien und getroffene Korrekturmassnahmen.

[3] Bei wesentlichen ausserordentlichen Entwicklungen ist die Staatswirtschaftskommission umgehend zu informieren.

§ 7 Auflösung

[1] Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Auflösung des Zukunftskapitals, wenn dessen Zweck dauerhaft nicht mehr erreicht oder sachgemäss verfolgt werden kann.

[2] Der Kantonsrat regelt mit der Auflösung die Verwendung eines allfälligen Restbestands und die Abwicklung noch bestehender Verpflichtungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[5)]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[6)].

Zug, ...

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ....

5) BGS 111.1
6) Inkrafttreten am ...